

Satzung

Neue Suchtselbsthilfe der Freundeskreise

Südniedersachsen

Gemeinnütziger, eingetragener Verein

Präambel

Freundeskreise sind freiwillige Zusammenschlüsse zur Hilfe und Selbsthilfe für Suchtkranke und deren Angehörige.

Freundeskreise wirken an der Lösung von Sucht- und Abhängigkeitsproblemen im Rahmen eines zeitgemäßen Behandlungsgefüges mit.

Freundeskreise orientieren sich in ihrer Arbeit an den ethischen Grundwerten.

§1

Sitz und Name

1. Der Verein trägt den Namen: Neue Suchtselbsthilfe der Freundeskreise Südniedersachsen.
2. Der Sitz des Vereins ist Göttingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

§2

Zweck und Aufgabe

1. Die Neue Suchtselbsthilfe der Freundeskreise Südniedersachsen fördert den gemeinnützigen Zweck des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, in Bezug auf die Hilfe für Suchtkranke und Gefährdete, sowie deren Angehörige und Freunde. Sie steht in Zusammenarbeit mit Fachstellen für Sucht und Suchtprävention und Beratungs- und Behandlungsstellen hierfür in Südniedersachsen.
2. Die Neue Suchtselbsthilfe der Freundeskreise Südniedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung vor, während und nach Heilverfahren in offenen Einrichtungen und Kliniken, Behandlungen und Unterstützung Suchtkranker bei Ihren Bemühungen um Rehabilitation.
3. Der Satzungszweck wird durch Einbeziehung Suchtkranker und Gefährdeter jeden Alters speziell verwirklicht, die sich noch nicht in Behandlung befinden. Sie werden über alle Möglichkeiten der Therapie informiert und in die Gruppenarbeit des Vereins einbezogen.

§3

Tätigkeitsbereich

Der Verein dient ohne Vorbehalt der freien und ungebundenen Betreuung Suchtkranker und ihrer Angehörigen auf freiwilliger Basis. Darunter ist zu verstehen: Die Betreuung erfolgt ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Konfessionen, politischen Parteien, ethnischen Zugehörigkeiten, Herkunft und dergleichen.

1. Vertretung und Koordinierung der Interessen der Freundeskreise Südniedersachsen auf Landesebene.
2. Information über die Tätigkeit der Freundeskreise.
3. Informations- und Erfahrungsaustausch unter allen Freundeskreisen im Bundes- und Landesverband.
4. Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Problem des suchtkranken Menschen und deren Angehörigen sowohl im Vorfeld der Suchterkrankung, während der Behandlung und in der Zeit danach.
5. Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in der Suchtkrankenhilfe (z.B. ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer und Gruppenbegleiter).
6. Vorbereitung und Durchführung von Treffen zum Zwecke der Begegnung und Weiterbildung der Mitglieder.
7. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Selbsthilfegruppen, Abstinenzverbänden und Institutionen.
8. Förderung der Bildung weiterer Freundeskreise.
9. Die Eigenständigkeit der einzelnen Selbsthilfegruppen muss gewährleistet sein. Regionale und strukturelle Eigenarten sind zu würdigen, damit die lebendige Hilfe und Selbsthilfe dieser freiwilligen (ehrenamtlichen) Initiativen nicht eingeengt werden.

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein – Neue Suchtselbsthilfe der Freundeskreise Südniedersachsen – ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keine Erzielung von Gewinnen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des Vereins sind an die satzungsmäßigen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen die Einnahmen einem Rücklagenfond zugeführt werden.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zu einer selbst unterschriebenen Beitrittserklärung, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter. Sie endet mit einer Austrittserklärung mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt, die Vertrauensbasis missbraucht oder die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins be- oder verhindert. Für den Ausschluss bedarf es eines Beschlusses einer einfachen Mehrheit des Vorstandes. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
4. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.

§6

Beitrag

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag wird im 1. Halbjahr fällig.
2. Die teilweise oder völlige Entbindung von Beitragszahlungen auf Zeit ist bei wirtschaftlicher Notlage möglich. Auf Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Wer nach einfacher Mahnung durch den Vorstand ohne triftigen Grund im Rückstand ist, kann nach § 5 (3.) ausgeschlossen werden.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen.
2. Die schriftliche Einladung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes (oder seinen Vertreter), der die Mitgliederversammlung leitet, unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder bekannt zu geben. Der Begriff schriftlich ist gemäß der Rechtsprechung gewahrt, wenn die Einladung per elektronischen Kommunikationsweg z.B. E-Mail erfolgt. Bei den Mitgliedern ohne elektronische Kommunikationsmöglichkeiten erfolgt die Einladung per Post.
3. Wird von mindestens 20 % der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, so hat der Vorsitzende oder seine Vertreter innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden – abgesehen von den Fällen des §5 (3.), des nachstehenden § 8 (6.) und des § 13 – mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden; hiervon sind die Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
7. Über den Verlauf der Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Der Sitzungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift.
8. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Dies kann auch in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und per Videokonferenz/ Telefon teilnehmender Personen erfolgen.

9. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
10. Die „Geschäftsordnung“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
11. Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a.) Überwachung der Erfüllung der in §2 und §3 genannten Zwecke und Aufgaben;
- b.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses;
- c.) Entlastung des Vorstandes;
- d.) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand umfasst vier Personen:
 - a.) den 1. Vorsitzenden
 - b.) den 2. Vorsitzenden
 - c.) den Kassierer
 - d.) den Schriftführer

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Stimmzettel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, bei mehreren Kandidaten, die einfache Mehrheit erreicht hat. Auf Antrag kann die Wahl offen, mit Handzeichen durchgeführt werden.
3. Bringt der erste Wahlgang keine Entscheidung, so wird die Wahl einmal wiederholt.
4. Bringt auch die Wiederholung keine Entscheidung, bleibt der vorher amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
5. Innerhalb von 2 Monaten findet eine neue Mitgliederversammlung statt, zu der der geschäftsführende Vorstand einlädt, auf der die Wahl des Vorstandes noch einmal durchgeführt werden muss.
6. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Erschienen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag vorzeitig von Ihren Aufgaben entbunden werden. Hierzu bedarf es der 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Antrag kann sowohl aus der Mitgliederversammlung als auch vom betreffenden Vorstandsmitglied gestellt werden.
9. Bei Bedarf kann der Vorstand um Beisitzer erweitert werden, sie unterstützen den Vorstand in allen Aufgaben. Die Beisitzer sind weder zeichnungsberechtigt – noch vertretungsberechtigt.

§ 11

Vertretung durch den Vorstand

1. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam bilden im Sinn von § 26 BGB den Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im gesamten Geldverkehr – auch mit Banken und Sparkassen – sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt. Der Kassierer ist allein zeichnungsberechtigt.
3. Zu den Pflichten des Vorstandes gehören:
 - a.) den Verein zu führen.
 - b.) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Durchführung der Beschlüsse.
 - c.) Entscheidung über Mitgliederanträge § 5 (2.).
 - d.) Vorlage des Etats und der Jahresabrechnung zur Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung.
 - e.) Information der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorfälle.

§ 12

Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen während der zweijährigen Amtszeit kein Amt im Vorstand innehaben.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen gefasst werden.

§ 14

Heimfall - Recht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Niedersachsen der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unverzüglich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.06.2023 in Kraft